

Anlage 4 – Beispielhafte Aufzählung gängiger Praxis in Heidelberg

Neben der Beachtung der gesetzlichen und stadtinternen Vorgaben, sind in Heidelberg bei den im Folgenden beispielhaft aufgezählten Beschaffungsvorgängen unter anderem folgende Punkte gängige Praxis:

- Bei der Vergabe von Reinigungsdienstleistungen sind stets neben dem Preis die „Qualität“ und die „Qualitätssicherung“ Bewertungskriterien. Dabei umfasst das Kriterium „Qualitätssicherung“ unter anderem soziale Eigenschaften (Zahlung vermögenswirksamer Leistungen und sonstiger außertariflicher finanzieller Unterstützung), umweltbezogene Eigenschaften (Einsatz ökologisch orientierter Reinigungstechnik, Energieverbrauch der eingesetzten Maschinen) und innovative Eigenschaften (siehe Anlage 6).
- Bei Bauleistungen wird dem Auftragnehmer bereits in der Leistungsbeschreibung vorgegeschrieben, dass nur umweltfreundliche Geräte einsetzbar sind; zudem werden Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Recyclingmaterial gemacht. Daneben wird die Vorgabe, dass die Herstellung und Bearbeitung des verwendeten Natursteins unter Einhaltung der ILO-Konventionen Nr. 182, 138, 29, 105, 87, 98, 100, 111 erfolgt sein muss, als Vertragsausführungsbedingung gestaltet (siehe Anlage 7). In einer internen Anweisung des Tiefbauamtes wurden bereits Vorgehensweisen hinsichtlich der Berücksichtigung von Recyclingmaterial bei Ausschreibungen festgelegt.
- Bei der Beschaffung von Fahrzeugen wird bereits seit 2006 verstärkt auf eine nachhaltige Fahrzeugbeschaffung geachtet. Vorrangiges Ziel ist die Begrenzung des städtischen Fuhrparks auf ein Mindestmaß und die Ausstattung mit alternativen Antrieben. Aktuell sind im städtischen Fuhrpark 320 Fahrzeuge im Einsatz, davon 20 mit Elektro-, 4 mit Wasserstoff- und 11 mit Erdgasantrieb. Weitere Fahrzeuge mit Elektro- / Wasserstoffantrieb sind in der Planung. Im Segment PKW und leichte Nutzfahrzeuge beträgt damit der Anteil an alternativen Antrieben 17 Prozent. Dies führt jährlich im Vergleich zu herkömmlichen Antrieben zu einer Einsparung von mehr als 100 Tonnen CO₂. Bei laufenden Beschaffungen werden bei technischer Machbarkeit erstrangig Elektro- oder Wasserstoffantrieb vorgegeben. Falls nur Diesel- oder Benzinantrieb verfügbar sind, werden bereits in den Leistungsvorgaben Umweltkriterien wie die jeweils höchste Euro-norm, Verbräuche und Emissionswerte als Mindestvoraussetzungen vorgegeben und abgefragt. Als Zuschlagskriterium bleibt dann nur der Preis.
- Bei der Beschaffung von Hardware durch das Amt für Digitales und Informationsverarbeitung wird überwiegend mit „Muss-Kriterien“ im Leistungsverzeichnis gearbeitet. Hier werden Mindestanforderungen beispielsweise an die Energieeffizienz gestellt und die Erfüllung von Label-Kriterien (deren Kriterien gleichermaßen auf die ökologische und soziale Verantwortung abzielen) gefordert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung des Auftrags die Vorschriften der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten. Daneben werden bei der Angebotsbewertung die Lebenszykluskosten bewertet.
- Bei der Beschaffung von Papier wird soweit technisch möglich im Leistungsverzeichnis die Vorgabe „Recyclingpapier“ gemacht. Dabei wird gefordert, dass die Produkte den „Blauen Engel“ oder ein anderes Umweltzertifikat haben oder deren Voraussetzungen erfüllen.
- Beim Druck von Printmedien, zum Beispiel Broschüren, wird vorgegeben, dass Papier verwendet wird, das das FSC-Logo hat oder die FSC-Voraussetzungen erfüllt.

- Bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Forstbereich werden aufgrund der FSC-Zertifizierung des Stadtwaldes Standards festgelegt, die die Bieter zu erfüllen haben, wie beispielsweise die biologische Abbaubarkeit des für die eingesetzten Maschinen verwendeten Öls.
- Bei der Ausstattung von städtischen Gebäuden werden durch die Energiekonzeption (erstmalig 1992) bauliche und technische Energiestandards festgelegt, die weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.